

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1974

Nummer 13

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006		Berichtigung zum Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66)	88
221	26. 2. 1974	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates	88
	27. 2. 1974	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlöhn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	89

2006

Berichtigung

Betr.: Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NW) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66)

In § 1 Abs. 2 muß es richtig heißen:

(2) Soweit es für den Aufbau des Landesinformationssystems, zur Sicherstellung der Zusammenarbeit ... erforderlich ist, ...

Die Unterschrift muß richtig lauten:

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

– GV. NW. 1974 S. 88.

221

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Verlängerung
und Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung
eines Wissenschaftsrates**

Vom 26. Februar 1974

Der Landtag hat am 14. Februar 1974 dem zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Verwaltungsabkommen über die Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung eines Wissenschaftsrates um weitere fünf Jahre zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 26. Februar 1974

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Verwaltungsabkommen
über die
Verlängerung und Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bund und den Ländern zur Errichtung
eines Wissenschaftsrates**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben folgendes vereinbart:

1. Das am 5. September 1957 zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossene, im Jahre 1960 um drei Jahre und in den Jahren 1963 und 1968 um je fünf Jahre verlängerte Verwaltungsabkommen über die Errichtung eines Wissenschaftsrates wird mit Wirkung vom 5. September 1973 mit folgenden Änderungen um weitere fünf Jahre verlängert:

a) Art. 2 erhält folgende Fußnote ¹⁾:

„¹⁾ Der Wissenschaftsrat hat im übrigen die ihm durch das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 in der derzeit geltenden Fassung übertragenen Aufgaben.“

b) Art. 3 Abs. 1 erhält die folgende Fußnote ²⁾:

„²⁾ Für den Bereich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau gelten die besonderen Vorschriften des Hochschulbauförderungsgesetzes.“

c) In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „das Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung“ ersetzt durch die Worte:

„den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“.

d) Art. 5 erhält die folgende Fußnote ³⁾:

„³⁾ Für die Zusammenarbeit des Wissenschaftsrates und der Bildungskommission des Bildungsrates gilt Art. 6 des Abkommens über die Errichtung eines Deutschen Bildungsrates vom 15. Juli 1965“.

e) In Art. 7 Abs. 3 wird der folgende Satz angeführt:

„Für die nach Art. 4 Abs. 3 entsandten Mitglieder und deren ständige Stellvertreter gilt das entsprechend.“

f) Art. 9 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Wissenschaftsrates werden je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern nach Maßgabe eines von ihnen gebilligten Haushaltsplanes getragen.“

Art. 9 Satz 1 erhält außerdem folgende Fußnote ⁴⁾:

„⁴⁾ Für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung von Bund und Ländern gelten die für den Deutschen Bildungsrat getroffenen Regelungen mit Wirkung vom Haushaltsjahr 1975 an entsprechend.“

g) Art. 9 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juli festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.“

2. Das Verlängerungsabkommen kann von jeder Regierung durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Regierungen zum 30. Juni 1975 mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung durch eine Regierung bewirkt, daß das Abkommen mit Wirkung für alle Regierungen außer Kraft tritt.

Für die Bundesregierung

Bonn, den 3. September 1973

Dohnanyi

Bremen, den 11. Oktober 1973

Für das Land Baden-Württemberg
Filbinger

Für das Land Bayern
Goppel

Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Für das Land Bremen
Koschnick

Für das Land Hamburg
Peter Schulz

Für das Land Hessen
Osswald

Für das Land Niedersachsen
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz
Kohl

Für das Saarland
Becker

Für das Land Schleswig-Holstein
Stoltenberg

– GV. NW. 1974 S. 88.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr. den Bau und Betrieb vollspuriger
Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt
mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden
(Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach
Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i. W.
durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-
Gesellschaft**

Vom 27. Februar 1974

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn AG in Lippstadt, Südertor 6, mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von km 22,400 bis km 23,300 der Strecke Wiedenbrück-Sennelager.

Zugleich genehmige ich den Abbau dieses Streckenabschnittes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn AG aus der Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 27. Februar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.